

# **Neubekanntmachung der Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 1. November 2007**

**(konsolidiert)** (DTBl. 12/2007, S. 1615-1617), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 20. Juni 2014 (DTBl. 08/2014)

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 7 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), wird nachstehender Wortlaut der Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 1. November 2007 (DTBl. 12/2007), wie er sich aus

1. Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 16. Dezember 2009 (DTBl. 02/2010),
  2. Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 9. Juni 2010 (DTBl. 08/2010),
  3. Dritte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 17. November 2011 (DTBl. 01/2012) und
  4. Vierte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 30. November 2012 (DTBl. 01/2013)
- ergibt, in der vom 1. Dezember 2007 an geltender Fassung bekannt gemacht.

Weimar, 1. November 2007  
Der Präsident der Landestierärztekammer Thüringen  
Dr. Uwe Landsiedel

## **Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen**

### **§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

(1) Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) durch die Landestierärztekammer für

1. Amtshandlungen, insbesondere die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Ausweisen, Befähigungsnachweisen und anderen Urkunden,
2. besondere Leistungen sowie die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage zu dieser Gebührenordnung. Die Kosten werden als Gegenleistung für Amtshandlungen und Leistungen der Landestierärztekammer erhoben, die diese auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt.

(2) Diese Gebührenordnung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelungen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.

### **§ 2 Gebühren**

(1) Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung der Angelegenheit und dem wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen für den Gebührenschuldner zu bemessen, wenn nicht in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist, und in der Anlage „Gebührenverzeichnis“ festgelegt.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

(3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen für den Gebührenschuldner, wenn nicht in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt ist, dass Gebühren nur zur Deckung der Kosten erhoben werden.

### **§ 3 Auslagen**

(1) Auslagen, die der Landestierärztekammer bei der Erbringung von Amtshandlungen und Leistungen nach § 1 entstehen, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen, soweit in der An-

lage „Gebührenverzeichnis“ nichts besonderes bestimmt ist. Als Auslagen gelten insbesondere

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
4. Post-, Fax- und Fernspreckgebühren und
5. Reisekosten sowie Entschädigungen der bei Amtshandlungen oder der Erbringung von Leistungen der Landestierärztekammer notwendig Mitwirkenden nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungsordnung der Landestierärztekammer.

(2) Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist.

#### **§ 4 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder besondere Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch Erklärung gegenüber der Landestierärztekammer übernommen hat oder
3. wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Kostenfestsetzung**

(1) Die Kosten setzt die Geschäftsstelle der Landestierärztekammer in schriftlicher Form fest.

(2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben

1. der Kostenschuldner,
2. die gebührenpflichtige Tätigkeit,
3. die Höhe der Gebühren und Auslagen,
4. die Rechtsgrundlagen für ihre Erhebung sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

#### **§ 6 Fälligkeit, Beitreibung, Säumniszuschläge**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder dem Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Kosten übersandt werden.

(3) Werden die Kosten bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, sind sie unter Angabe einer Frist von mindestens einer Woche anzumahnen und Mahngebühren nach Maßgabe von § 1 der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 25. Januar 1995 (GVBl. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

(4) Kommt der Kostenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der nach Absatz 3 gesetzten Frist nicht nach, werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(5) Werden die Gebühren oder Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so werden Säumniszuschläge nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

(1) Auf schriftlichen Antrag des Kostenschuldners können in besonderen Härtefällen Gebühren oder Auslagen ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden. § 59 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung über den Antrag im Sinne des Absatzes 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, über den der Kammervorstand entscheidet.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

### **§ 8 Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. Die Verjährung wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat oder durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen unterbrochen.

(2) Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

### **§ 9 Rechtsbehelfe**

(1) Die Kostenentscheidung kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung. Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### **§ 10 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Gebührenordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 11 Übergangsbestimmung**

Für Amtshandlungen und Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenschuldner günstiger sind.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 20. November 2001 (DTBl. 1/2002 S. 78), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2004 (DTBl. 2/2005 S. 229), außer Kraft.

Die von der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 17. Oktober 2007 beschlossene Gebührenordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 1. November 2007 nach § 15 Abs. 2 ThürHeilBG genehmigt.

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Tierärztliche Klinik</b>	
1.1.	Prüfung der Mindestanforderungen <sup>1</sup> einschließlich Zulassung der Betriebsaufnahme	250
1.2.	Wiederkehrende Überprüfung	200
<b>2.</b>	<b>Weiterbildung</b>	
2.1	Bearbeitung eines Antrags zur Weiterbildung	10 bis 50
2.2	Anerkennung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung	
2.2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung	50 bis 150
	<u>Anmerkungen:</u>	
	a) Bei einem vom Antragsteller zu vertretenden erhöhtem Zeitaufwand kann eine zusätzliche Gebühr von 20 bis 100 Euro erhoben werden.	
	b) Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG sind Gebühren entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen.	
2.2.2	Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	70 bis 150
2.2.3	Prüfungsgespräch	
	a) Gebietsbezeichnung	150
	b) Zusatzbezeichnung	100
2.2.4	Zuerkennung, Ausstellen der Urkunde	50
2.3	Ermächtigung eines Fachtierarztes zur Weiterbildung	50
2.4	Zulassung einer Weiterbildungsstätte	150
<b>3.</b>	<b>Fortbildungsveranstaltungen</b>	
3.1.	Teilnahme an einer von der Landestierärztekammer Thüringen durchgeführten Fortbildungsveranstaltung	10 bis 1.000
<b>4.</b>	<b>Berufsausbildung Tiermedizinische/r Fachangestellte/r</b>	
4.1	Überprüfung der Berufsausbildungsverträge, Eintragung in das Verzeichnis	40
4.2	Ausbildungsgebühr pro Jahr	150
4.3	Durchführung der Zwischenprüfung	100
4.4	Durchführung der Abschlussprüfung	200
4.5	Vorzeitige Vertragsauflösung, Löschen aus dem Verzeichnis	40
4.6	Durchführung der Wiederholungsprüfung einer/s Tiermedizinischen Fachangestellten	180
4.7	Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 BBiG)	30
4.8	Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG)	30
<b>5.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
5.1	Ausstellung eines Tierarzteausweises	20
5.2.	Bescheinigung der Fachkunde -FK- (FK Röntgen, FK nach Schweinehaltungshygieneverordnung)	40
5.3.	Ausstellen einer Bescheinigung	10 bis 50
5.4.	Fachliche Stellungnahmen	10 bis 200
5.5.	Zweitausfertigungen von Urkunden (Fachtierarzt, Tiermedizinischer Fachangestellter u. a.)	10 bis 20
5.6.	Beglaubigungen	
	- von Unterschriften	5
	- von Abschriften, Fotokopien usw. je Urkunde	3
5.7.	Überprüfung tierärztlicher Rechnungsstellungen auf Veranlassung von Tierhaltern	

---

#### <sup>1</sup> Anmerkung:

Für Drittstaatsfälle, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) fallen und für die nach § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Landestierärztekammer daher das Äquivalenzprinzip gilt, beträgt die Gebühr nach Nr. 1.1 260 Euro.

	- in einfachen Fällen	30
	- in schwierigen Fällen	60
5.8.	Sonstige Amtshandlungen oder Dienstleistungen, für die keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist, je angefangene Viertelstunde	15
5.9.	Fortbildungszertifikat	40
<b>6.</b>	<b>Berufsordnung</b>	
6.1.	Vollständige, teilweise oder vorübergehende Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst nach § 10 Abs. 3 Satz 2	50 bis 150
6.2.	Verlängerung der Frist zur Weiterführung einer Praxis nach § 15 Abs. 2 Satz 2	50 bis 150
<b>7.</b>	<b>Rügeverfahren</b>	
	Erteilung einer Rüge oder Verhängung eines Ordnungsgeldes	75 bis 1.000
<b>8.</b>	<b>Widerspruchsverfahren</b>	
	Zurückweisung eines Widerspruchs	
8.1.	Wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr festgesetzt war: bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe der Gebühr, mindestens 30	
8.2.	Wenn für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt war	30 bis 1.000
8.3.	Wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet ist: bis zu 25% des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist	mindestens 20
<b>9.</b>	<b>Auslagen (§ 3)</b>	
9.1.	Für Schreibauslagen und Fotokopien gelten die in Nr. 2.1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2013 (GVBl. S. 68), enthaltenen Auslagensätze entsprechend.	
9.2.	In den Fällen der Nummer 4 sind entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten; in den Fällen der Nummer 1 und 2 werden als Auslagen die den bei der Amtshandlung notwendig Mitwirkenden von der Landestierärztekammer zu erstattenden Reisekosten nach Abschnitt I der Anlage zur Aufwandsentschädigungsordnung erhoben. Betrifft die Amtshandlung mehrere Kostenschuldner, werden die Auslagen auf diese zu gleichen Teilen umgelegt.	
9.3.	In den Gebühren nach den Nummern 1 bis 7 sind die der Landestierärztekammer im Einzelfall entstehenden Auslagen für Porti und Telefonate mit enthalten.	